

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 10/14 S

L 6 U 3705/14 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 1234/14 ER (SG Ulm)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
Dynamostraße 7 - 11, 68165 Mannheim,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2014 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richterinnen Hüttmann-Stoll
und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 6. November 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 6.11.2014 hat das LSG Baden-Württemberg die Beschwerde gegen den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ablehnenden Beschluss des SG Ulm vom 31.7.2014 (*S 9 U 1234/14 ER*) als unzulässig verworfen. Hiergegen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 4.12.2014 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig erhoben. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und in § 17a Abs 4 Satz 4 GVG (Rechtswegbeschwerde) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Auch dieses Erfordernis hat die Antragstellerin nicht beachtet.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

